



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Januar 2015
(OR. en)

15860/14

ECOFIN 1068
UEM 368
STATIS 124

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung von drei Mitgliederndes
Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance

BESCHLUSS DES RATES

vom ...

zur Ernennung von drei Mitgliedern des Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss Nr. 235/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Einsetzung eines Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance¹, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 73 vom 15.3.2008, S. 17.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 24. Januar 2012 hat der Rat den Beschluss 2012/59/EU¹ zur Ernennung von drei Mitgliedern des Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance (im Folgenden "Gremium") für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 23. März 2012 erlassen.
- (2) Es ist daher notwendig, drei neue Mitglieder ab dem Zeitpunkt zu ernennen, an dem die laufende Amtszeit endet. Zur Angleichung der Amtszeiten aller neu ernannten Mitglieder des Gremiums sollten ihre Amtszeiten am 1. Februar 2015 beginnen.
- (3) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses 235/2008/EG werden die Mitglieder des Gremiums aus einem Kreis von Experten mit herausragender Kompetenz im Bereich der Statistik ausgewählt –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss 2012/59/EU des Rates vom 24. Januar 2012 zur Ernennung von drei Mitgliedern des Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance (ABl. L 30 vom 2.2.2012, S. 17).

Artikel 1

Folgende Personen werden zwecks Vertretung des Rates im Europäischen Beratungsgremium für die Statistische Governance für einen Zeitraum von drei Jahren ab 1. Februar 2015 zu Mitgliedern dieses Gremiums ernannt:

- Herr Günter KOPSCH,
- Frau Pilar MARTÍN-GUZMÁN
- Herr Enrico GIOVANNINI.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
